Pflegende Angehörige e.V.

PFLEGE-DSCHUNGEL
Orientierung. Begleitung.

TEUS UG (haftungsbeschränkt) · Friedrich-Karl-Straße 90 · 28205 Bremen

An den
Bundesminister für Gesundheit
Herrn Dr. Carsten Linnemann
Bundesministerium für Gesundheit

11055 Berlin

Bremen, Mittwoch, 7. Oktober 2026

Offener Brief: PNOG – Restansprüche aus dem Entlastungsbetrag sichern und ihre Verwendung sowie Finanzierung für 2027 klären

Sehr geehrter Herr Bundesminister Dr. Linnemann,

mit dem geplanten Übergang vom Entlastungsbetrag zum Sozialraumbudget stellt sich für Pflegebedürftige und ihre Angehörigen eine dringende Frage: Was geschieht mit den bis zum 31. Dezember 2026 entstandenen, noch nicht ausgeschöpften Entlastungsbeträgen?

Nach geltendem § 45b Absatz 1 Satz 5 SGB XI können nicht verbrauchte Beträge in das folgende Kalenderhalbjahr übertragen werden. Für Restbeträge aus 2026 ergibt sich danach grundsätzlich eine Nutzungsmöglichkeit bis zum 30. Juni 2027.

Eine ausdrückliche Übergangsregelung für diese Restansprüche konnten wir im PNOG-Kabinettsentwurf nicht feststellen. Wir bitten deshalb um Klärung sowohl ihres Fortbestands als auch der Bedingungen ihrer Verwendung im ersten Halbjahr 2027.

Die Erfahrungen mit der Verhinderungspflege zeigen den Bedarf an frühzeitiger Klarheit

Das Gesetz zur Befugniserweiterung und Entbürokratisierung in der Pflege – BEEP – wurde am 29. Dezember 2025 verkündet und trat zum Jahreswechsel in Kraft. Die neue Erstattungsfrist war zwar bereits zuvor öffentlich bekannt; zwischen der endgültigen Verkündung und dem Inkrafttreten lagen jedoch nur wenige Tage.

Zuvor galt grundsätzlich die vierjährige Verjährung nach § 45 SGB I. Seit 2026 muss die Kostenerstattung für Verhinderungspflege bis zum Ende des auf die Ersatzpflege folgenden Kalenderjahres beantragt werden, einschließlich Kostennachweis.

Die Behandlung bereits entstandener Ansprüche führte anschließend zu Auseinandersetzungen. Der Sozialverband VdK berichtet über Ablehnungen von Erstattungsanträgen für Ersatzpflege aus den Jahren 2022 bis 2024, kritisiert die fehlende Übergangsregelung und hat inzwischen mehrere Musterverfahren angestoßen; weitere bereitet er vor.

Für Familien bedeutet eine solche Unsicherheit zusätzlichen Aufwand neben der Pflegeorganisation. Beim PNOG sollte frühzeitig feststehen, welche bisherigen Ansprüche über den Jahreswechsel hinaus bestehen und wie sie genutzt werden können.

Pflegegrad 1, Kurzzeitpflege, Tagespflege und ambulante Pflegedienste

Bitte erläutern Sie insbesondere:

- Bleiben Restbeträge aus 2026 auch für Menschen mit Pflegegrad 1 bis zum 30. Juni 2027 nutzbar?
- Können diese Restbeträge weiterhin für erstattungsfähige Aufwendungen im Zusammenhang mit Kurzzeitpflege sowie Tages- und Nachtpflege eingesetzt werden? Welche Kostenpositionen sind erfasst, insbesondere Unterkunft, Verpflegung und gegebenenfalls Investitionskosten?

- Können zugelassene ambulante Pflegedienste weiterhin die nach bisherigem Recht erstattungsfähigen hauswirtschaftlichen und betreuenden Leistungen aus diesen Restbeträgen abrechnen – und bei Pflegegrad 1 zusätzlich Leistungen im Bereich der Selbstversorgung?
- Bis wann müssen die Leistungen erbracht und bis wann die zugehörigen Belege eingereicht werden? Bleibt die direkte Abrechnung durch die Leistungserbringer möglich?

Eine Familie mit einem Restbetrag von 800 Euro und einem geplanten Kurzzeitpflegeaufenthalt im März 2027 braucht ebenso eine konkrete Antwort wie eine Person mit Pflegegrad 1, die regelmäßige Unterstützung durch einen ambulanten Pflegedienst finanzieren möchte. Die Klärung ist auch für die Personal- und Einsatzplanung der Dienste wichtig.

Möglicherweise höhere Nutzung und Finanzplanung für 2027

Die veränderten Leistungen für die häusliche Pflege könnten dazu führen, dass Familien vorhandene Restbeträge verstärkt zur Entlastung einsetzen möchten. Voraussetzung ist, dass diese Ansprüche erhalten bleiben und für die benötigten Leistungen verwendet werden dürfen.

Unsere Modellrechnung zeigt eine erhebliche finanzielle Größenordnung: Bei Verwendung des auch im Kabinettsentwurf genannten Bestands von 5.161.367 häuslich versorgten Personen in der sozialen Pflegeversicherung beträgt das rechnerische Jahresbudget bei zwölf Anspruchsmonaten und 131 Euro monatlich rund 8,11 Milliarden Euro. Die veröffentlichten Ausgaben der Sammelrubrik „Zusätzliche ambulante Betreuungs- und Entlastungsleistungen" betrugen 2025 rund 3,87 Milliarden Euro.

Die Differenz beträgt rund 4,24 Milliarden Euro. Bei einem von uns angenommenen Wachstum der häuslich versorgten Personen um fünf Prozent und unveränderter Modellquote ergeben sich für 2026 rund 4,46 Milliarden Euro.

Diese Zahlen sind ausdrücklich kein statistisch nachgewiesener Bestand übertragbarer Restguthaben. Die Rechnung berücksichtigt weder tatsächliche Anspruchsmonate noch die eindeutige Zuordnung der Ausgaben zu Anspruchsjahren. Außerdem enthält die Ausgabenrubrik weitere Leistungen. Sie verdeutlicht jedoch die Notwendigkeit einer belastbaren Ermittlung.

Wir bitten deshalb um Auskunft:

1. Welchen Bestand an nicht ausgeschöpften Entlastungsbeträgen aus 2026 erwartet die Bundesregierung zum Jahreswechsel, insbesondere bei Pflegegrad 1?
2. Welche Ausgaben für deren Nutzung im Jahr 2027 sind eingeplant, und welcher Ausschöpfungsgrad wurde angenommen?
3. Berücksichtigt die Planung eine möglicherweise verstärkte Nutzung infolge der veränderten Leistungen für die häusliche Pflege, insbesondere des Wegfalls der Verhinderungspflege als eigenständige Leistung?
4. Unterstellt die Finanzplanung die Fortgeltung der bisherigen Verwendungszwecke für Restansprüche?
5. In welcher Position sind diese Ausgaben enthalten, und wie werden sie von Ausgaben für das neue Sozialraumbudget abgegrenzt?

Einheitliche Umsetzung durch die Pflegekassen

Bitte erläutern Sie außerdem, wie Pflegekassen und private Pflegepflichtversicherungen folgende Fälle parallel bearbeiten sollen:

- Restansprüche aus 2026, die für Leistungen im ersten Halbjahr 2027 verwendet werden;
- bereits 2026 erbrachte Leistungen, deren Rechnungen erst später eingereicht werden;
- neue monatliche Ansprüche auf das Sozialraumbudget.

Welche einheitlichen Vorgaben zu Leistungszeitpunkt, Belegeinreichung, Zuordnung der Ausgaben und Darstellung verbleibender Ansprüche sind vorgesehen? Bis wann werden Versicherte, Angehörige und Leistungserbringer informiert?

Unsere Bitte

Wir bitten Sie, eine ausdrückliche Übergangsregelung sicherzustellen, nach der nicht ausgeschöpfte Entlastungsbeträge aus 2026 bis zum 30. Juni 2027 unter den bisherigen Anspruchs- und Verwendungsbedingungen genutzt werden können. Dies sollte alle bisher anspruchsberechtigten Pflegegrade einschließen.

Sollte Ihr Haus die bestehenden Vorschriften bereits für ausreichend halten, bitten wir um Benennung der maßgeblichen Rechtsgrundlagen und Erläuterung ihrer Anwendung auf die genannten Fälle.

Im Interesse von über fünf Millionen Pflegebedürftigen und ihren pflegenden Angehörigen ist es sehr wichtig, hier kurzfristig Klarheit zu erhalten. Viele Betroffene stehen vor der Entscheidung, ob sie ihre angesparten Entlastungsbeträge noch in diesem Jahr sinnvoll zur Unterstützung ihrer Pflegesituation einsetzen oder für bereits geplante Leistungen im ersten Halbjahr 2027 vorsehen können.

Wir würden uns deshalb über eine zeitnahe Stellungnahme freuen, die den Betroffenen Orientierung und eine verlässliche Grundlage für ihre weitere Planung gibt.

Wir möchten Ihre Antwort auf Pflege-Dschungel veröffentlichen. Bitte kennzeichnen Sie gegebenenfalls Passagen, die aus Ihrer Sicht nicht zur Veröffentlichung bestimmt sind.

Mit freundlichen Grüßen

Kornelia Schmid

Pflegende Angehörige e.V.

Hendrik Dohmeyer

TEUS UG
Pflegende Angehörige e.V.

Quellen

- PNOG-Kabinettsentwurf
- § 45b SGB XI: Entlastungsbetrag
- BMG: Verwendung des Entlastungsbetrags
- BMG: Gesetzeschronik zum BEEP
- § 39 SGB XI: Verhinderungspflege
- § 45 SGB I: Verjährung

- VdK: Musterklagen zu verkürzten Fristen
- BMG: Finanzentwicklung der sozialen Pflegeversicherung bis 2025